S 9 P 38/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 38/01
Datum	15.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 25/02
Datum	25.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 15. April 2002 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. September 2000 Leistungen nach Pflegestufe II zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. AuÃergerichtliche Kosten des Klageverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der Leistungen aus der privaten Pflegepflichtversicherung des KlÃ¤gers streitig.

Der 1995 geborene KlÃ¤ger beantragte am 23.02.1995 Leistungen aus der Pflegeversicherung und legte ein Attest des Allgemeinarztes Dr.S. vor, wonach bei ihm ein Zustand nach kompletter QuerschnittslÃ¤hmung T a 12 mit Blasen- und MastdarmentleerungsstÃ¶rung nach BWK-12-Fraktur am 03.07.1994 vorliegt, neben einer endogenen Psychose, einem Zustand nach subkapitaler Humerusfraktur links

und Rippenserienfraktur rechts sowie Lungenkontusion mit Dauerschmerzen. Nach Einholung eines Gutachtens des Dr.U. sagte die Beklagte mit Schreiben vom 26.09.1996 Leistungen nach Pflegestufe I zu.

Im Auftrag der Beklagten erstellte die Ãrztin Dr.H. nach Untersuchung des KlÃ¤gers ein Gutachten vom 18.09.2000, in dem sie einen Hilfebedarf bei der GanzkÃ¶rperwÃ¤sche und beim Duschen von jeweils 20 Minuten, bei der Darm- und Blasenentleerung von 45, beim An- und Auskleiden von 20 Minuten sowie beim Verlassen/ Wiederaufsuchen der Wohnung anlÃ¤sslich der Arztbesuche von drei Minuten, in der Grundpflege somit von 108 Minuten annahm.

Mit Schreiben vom 25.09.2000 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, es bleibe bei Leistungen der Pflegestufe I, die Leistungszusage vom 26.09.1996 behalte weiterhin GÃ¼ltigkeit.

Der KlÃ¤ger machte mit Schreiben vom 02.10.2000 einen Anspruch auf Leistungen der Pflegestufe III geltend. FÃ¼r die Beklagte erstellte sodann Dr.K. ein "Obergutachten" vom 27.02.2001 nach Untersuchung am 23.02.2001. Der Grundpflegebedarf betrage 115 Minuten, der Bedarf in der hauswirtschaftlichen Versorgung 45 Minuten. Mit Schreiben vom 07.03.2000 lehnte die Beklagte weiterhin die Bewilligung hÃ¶herer Leistungen ab.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) Klage erhoben. Diese hat das SG nach Einholung von Befundberichten mit Urteil vom 15.04.2002 abgewiesen. Die Anwendbarkeit des Â§ 64 des Versicherungsvertragesetzes (VVG) fÃ¼hre bei Streitigkeiten Ã¼ber die Leistungspflicht in der privaten Pflegeversicherung im Ergebnis zu einer EinschrÃ¤nkung des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle. Sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer kÃ¶nnten im Prozess eine Ãberprüfung des Gutachtensergebnisses auf der Grundlage des Â§ 64 VVG verlangen. Von Seiten des KlÃ¤gers sei nicht vorgetragen worden, das Gutachten des Dr.K. vom 23.02.2001 sei nicht verbindlich, weil es von der wirklichen Sachlage erheblich abweiche. Aufgrund der vorgelegten Ã¤rztlichen ÃuÃerungen, der Schwerbehindertenakte des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung NÃ¼rnberg und der Beklagtenakte lÃ¤gen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass das Gutachten des Dr.K. von der wirklichen Sachlage erheblich abweiche.

Mit seiner Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, entgegen der Auffassung des SG weiche das Gutachten des Dr.K. von der wirklichen Sachlage erheblich ab. Es sei nicht nachvollziehbar, dass bei dem ca. 4-mal tÃ¤glichen Kleiderwechsel wegen Verunreinigungen 20 Minuten, also pro Kleiderwechsel nur 5 Minuten, angesetzt wÃ¼rden. Er sei im Bereich der unteren ExtremitÃ¤ten komplett querschnittgelÃ¤hmt und wiege Ã¼ber 80 kg. Da er keinerlei Beitrag zur hauswirtschaftlichen Versorgung leisten kÃ¶nne, kÃ¶nne der hierfÃ¼r erforderliche Bedarf nicht mit weniger als 60 Minuten bewertet werden.

Im Auftrag des Senats hat die SachverstÃ¤ndige Dr.B. den KlÃ¤ger am 05.06.2003 zu Hause aufgesucht. In der Grundpflege betrage der Hilfebedarf im

Tagesdurchschnitt 133 und in der hauswirtschaftlichen Versorgung 60 Minuten.

FÃ¼r die Beklagte hat Dr.W. dem Gutachten insoweit widersprochen, als 16 Minuten fÃ¼r Aufstehen/Zubettgehen und 3 Minuten fÃ¼r die mundgerechte Zubereitung der Nahrung angesetzt worden sind; allein diese Punkte bewirkten eine Diskrepanz von 18 Minuten in der Grundpflege. Hierzu hat Dr.B. in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 23.09.2003 ausgefÃ¼hrt, sie habe das Bereitstellen der Mahlzeiten mit 3 Minuten bewertet. Beim Transfer in und aus dem Rollstuhl werde vom KlÃ¤ger vollstÃ¤ndige Hilfe benÃ¶tigt. WÃ¤hrend Dr.K. von fÃ¼nf Transferleistungen tÃ¤glich ausgegangen sei, seien bei genauer Durchsicht der Unterlagen 12 Transfers erforderlich.

In dem Termin am 18.11.2003 ist die Pflegeperson S. als Zeugin vernommen worden; bezÃ¼glich ihrer Aussage wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Hierzu hat der KlÃ¤ger vorgetragen, die Feststellungen im Gutachten der Dr.B. seien durch die Zeugenaussage nicht widerlegt worden. Wenn die Beklagte darauf hinweise, dass die in den Gutachten ausgewiesenen Transferzeiten nicht in der angesetzten HÃ¶he berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig seien, so sei zu bedenken, dass der Gesamtansatz fÃ¼r die erforderliche Pflege 133 Minuten am Tag betrage. Im Ãbrigen habe die Zeugin auch bestÃ¤tigt, dass auÃer ihr noch Nachbarn und Mitarbeiter der Diakoniestation Pflegeleistungen erbrÃ¤chten. Selbst wenn vier Minuten fÃ¼r Transfers, die der KlÃ¤ger allein bewirken kÃ¶nne, abgezogen wÃ¼rden, betrÃ¼gen die Pflegeleistungen noch 129 Minuten.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 15.04.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen nach der Pflegestufe III ab 01.01.1996, hilfweise ab September 2002 und hilfsweise nach der Pflegestufe II zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Aussage der Zeugin bestÃ¤tige, dass der KlÃ¤ger Transfers â zumindestens ganz Ã¼berwiegend â alleine verrichten kÃ¶nne, so z.B. nach dem Duschen alleine zurÃ¼ck in das Bett gelangen kÃ¶nne.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtzÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als teilweise begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger

hat fÃ¼r die Zeit ab 01.09.2000 Anspruch auf Leistungen nach der Pflegestufe II. Die Voraussetzungen fÃ¼r hÃ¶here Leistungen liegen allerdings nicht vor.

Der Anspruch des KlÃ¤gers ergibt sich aus Â§ 1 Abs.8 Buchstabe b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen fÃ¼r die private Pflegepflichtversicherung â Bedingungsteil â (MB/PPV 1996), da er fÃ¼r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung im Tagesdurchschnitt Hilfe im Umfang von mindestens drei Stunden benÃ¶tigt, wobei auf die Grundpflege wenigstens zwei Stunden entfallen. Zur Ãberzeugung des Senats ergibt sich aus dem Gutachten der Dr.B. , dass der zeitliche Umfang der Grundpflege zumindest 120 Minuten und der hauswirtschaftlichen Versorgung wenigstens 60 Minuten betrÃ¤gt.

Aus diesem Gutachten ergibt sich gleichzeitig, dass das Gutachten des Dr.K. , auf das sich die Beklagte stÃ¼tzt, im Sinne des Â§ 64 Abs.1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Auch wenn die von Dr.B. angegebenen Pflegezeiten, soweit sie anzuerkennen sind, in nur relativ geringem MaÃe hÃ¶her sind als die von Dr.K. angenommenen, so besteht die "Erheblichkeit" der Abweichung darin, dass bereits die Annahme von zusÃ¤tzlichen Grundpflegezeiten von 5 Minuten den Anspruch auf die hÃ¶heren Leistungen nach Stufe II begrÃ¼ndet. Wesentlich ist, dass die Notwendigkeit zusÃ¤tzlicher Pflegezeiten von wenigstens 5 Minuten hinreichend nachgewiesen ist.

Dem SG ist nicht zu folgen, wenn es aus der Anwendung des Â§ 64 VVG eine EinschrÃ¤nkung des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle ableitet. Dies wÃ¼rde zum einen den nach Â§ 103 SGG geltenden Grundsatz der Amtsermittlungspflicht verletzen und zum anderen dem sich aus Â§ 23 Abs.1 Satz 2 SGB XI ergebenden Grundsatz der Gleichwertigkeit der AnsprÃ¼che der Privatpflegeversicherten und der gesetzlich Versicherten widersprechen. Ob ein von einem privaten Pflegeversicherer eingeholtes Gutachten von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, kann das Gericht in aller Regel nicht selbst beurteilen, da es zum einen die Pflegesitutation des Versicherten in seiner hÃ¤uslichen Umgebung nicht selbst untersucht hat, und zum anderen grundsÃ¤tzlich nicht Ã¼ber den Sachverstand verfÃ¼gt, um die erforderlichen Pflegezeiten zutreffend zu bewerten. Deshalb wird es in aller Regel die Hilfe eines entsprechenden SachverstÃ¤ndigen in Anspruch zu nehmen haben, um feststellen zu kÃ¶nnen, ob das Gutachten des Versicherers von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Eine solche erhebliche Abweichung ist, wie bereits dargelegt, von Dr.B. Ã¼berzeugend aufgezeigt worden. Dies gilt nicht fÃ¼r den Bereich der KÃ¶rperpflege, in dem Dr.B. den Pflegebedarf gegenÃ¼ber dem Gutachten des Dr.K. nur mit 70 statt 75 Minuten bewertet hat. Ebenfalls gilt dies nicht fÃ¼r den Bereich der ErnÃ¤hrung, da insoweit Dr.B. zu Unrecht fÃ¼r die Zubereitung der Nahrung drei Minuten angesetzt hat; insoweit ist der Beklagten zu folgen, dass die Bereitstellung der Nahrung der hauswirtschaftlichen Versorgung zuzurechnen ist, der KlÃ¤ger im Ãbrigen bei der Einnahme der Nahrung selbst keiner Hilfe bedarf.

Die wesentliche Abweichung besteht in der Bewertung des Pflegebedarfes im

Bereich der MobilitÃ¤t. Angesichts der kompletten LÃ¤hmung der Beine und des Umstandes, dass der KlÃ¤ger ein KÃ¶rpergewicht von 80 kg aufweist, sind fÃ¼r das Umlagern, wie von Dr.B. angenommen, wenigstens 8 Minuten und nicht lediglich 5 Minuten anzusetzen. Ebenso wird der Zeitansatz von Dr.K. fÃ¼r das An- und Auskleiden von 20 Minuten dem tatsÃ¤chlichen Hilfebedarf nicht gerecht. Auch hierbei ist das KÃ¶rpergewicht des KlÃ¤gers als erschwerender Faktor zu berÃ¼cksichtigen. Deshalb sind insgesamt sowohl fÃ¼r die VorgÃ¤nge das Ankleiden wie das Entkleiden jeweils wenigstens 15 Minuten anzusetzen. Zu bedenken ist, dass es, wie die Zeugin S. ausgesagt hat, immer wieder zu Verschmutzungen kommt, weshalb zusÃ¤tzliche Kleiderwechsel erforderlich werden. Rechnet man den beim Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung im Zusammenhang mit der Fahrt zur Krankengymnastik erforderlichen Hilfebedarf von 2 Minuten â Dr.K. hat Hilfe von 5 Minuten angesetzt â hinzu, so ergeben sich einschlieÃlich der von Dr.K. angesetzten 10 Minuten fÃ¼r Transferleistungen 120 Minuten fÃ¼r die Grundpflege mit der Folge, dass der Anspruch auf Pflegeleistungen nach Stufe II erfÃ¼llt ist.

Somit kann letztlich dahinstehen, ob, wie von Dr.B. angenommen, tÃ¤glich 12 Transferleistungen mit jeweils 2 Minuten anfallen. Jedenfalls kann aus der Aussage der Zeugin S. nicht geschlossen werden, dass der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich sÃ¤mtliche Transferleistungen, also auch vom Bett in den Rollstuhl und zurÃ¼ck, selbstÃ¤ndig durchfÃ¼hren kann. Wenn ihm dies ausnahmsweise in NotfÃ¤llen gelingt, wenn eine Pflegefachkraft nicht greifbar ist, so bedeutet dies nicht, dass ein Pflegebedarf in diesem Sinne nicht besteht; die Zeugin S. hat klargestellt, dass ihm dies, wenn Ã¼berhaupt, nur unter Inkaufnahme von Schmerzen wegen der Arthrose in den Armgelenken mÃ¶glich ist, und auch nur gelegentlich, jedenfalls nicht mehrmals am Tag. Hieraus ergibt sich, dass jedenfalls bei den Transfers aus dem Bett in den Rollstuhl und zurÃ¼ck objektiv ein Hilfebedarf besteht, da es dem KlÃ¤ger letztlich nicht zumutbar ist, zu versuchen, solche Transfers alleine zu bewÃ¤ltigen. Soweit die Beklagte auf die Zeugenaussage verweist, dass der KlÃ¤ger auch in der Lage ist, nach dem Duschen alleine das Bett aufzusuchen, so handelt es sich auch dabei nur um eine "NotmaÃnahme", die nur unter der Voraussetzung gelingt, dass der KlÃ¤ger beim Duschen die StrÃ¼mpfe anbehÃ¤lt. Auf diese Weise ist aber eine ordnungsgemÃ¤Ãe Reinigung naturgemÃ¤Ã nicht mÃ¶glich, weshalb er fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Pflege im Ergebnis auch insoweit einer Hilfe bei dem Transfer bedarf.

Weiterhin ergibt sich aus dem Gutachten der Dr.B. hinreichend deutlich, dass der Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zumindest 60 Minuten betrÃ¤gt. Es ist nachvollziehbar, das der KlÃ¤ger im Grunde zur hauswirtschaftlichen Versorgung keinen Beitrag leisten kann.

Wie Dr.B. darlegt, besteht der Hilfebedarf im Umfang der Stufe II seit September 2000. Dies ergibt sich bei BerÃ¼cksichtigung der in dem Gutachten von Frau H. vom 18.09.2000 getroffenen Feststellungen, die lediglich bezÃ¼glich der zeitlichen Bewertung nicht zutreffend sind. Ein Hilfebedarf im Umfang der Stufe II vor dem September 2000 lÃ¤sst sich hingegen nicht begrÃ¼nden. HierfÃ¼r fehlen die erforderlichen Anhaltspunkte.

Weiterhin ergibt sich aus den obigen Darlegungen, dass ein Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe III nicht besteht, da die hierfÃ¼r erforderlichen Pflegezeiten von tÃ¤glich mindestens 5 Stunden, in der Grundpflege mindestens 4 Stunden eindeutig nicht anfallen.

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs.2 Satz 1 und 2 MB-PPV 1996 hat die Beklagte somit dem KlÃ¤ger ab 01.09.2000 Leistungen nach Pflegestufe II zu zahlen. Der darÃ¼ber hinausgehende Berufungsanstrag war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung bezÃ¼glich des Berufungsverfahrens beruht auf Â§ 193 Abs.4 in der ab 02.01.2002 gÃ¼ltigen Fassung des Gesetzes vom 17.08.2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 2144). BezÃ¼glich des Klageverfahrens waren die Kosten gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs.4 SGG in der vor dem 02.01.2002 gÃ¼ltigen Fassung gegeneinander aufzuheben.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.1 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024